

Politische und strafrechtliche Verfolgung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland

Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden begann bereits in den 1980er Jahren, nachdem die kurdische Befreiungsbewegung im August 1984 den bewaffneten Kampf aufgenommen hat. Die Aktivitäten der Geheimdienste verschiedener EU-Staaten – vornehmlich der deutschen und schwedischen – sowie der Türkei ließen nicht lange auf sich warten. Sie gipfelten in der BRD im so genannten Düsseldorf-Prozess, bei dem 20 Kurd*innen des Terrorismus bezichtigt wurden. Er begann 1989 und endete im Frühjahr 1994 mit vier verbliebenen Angeklagten, zwei von ihnen kamen wegen langer U-Haft nach der Urteilsverkündung frei und zwei wurden aufgrund der Aussagen eines Kronzeugen zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Anfang der 1990er Jahre begann der türkische Staat einen unvergleichlichen Vernichtungsfeldzug gegen die zumeist von Kurd*innen bewohnten Gebiete im Südosten der Türkei. In der Folgezeit wurden tausende kurdischer Dörfer zerstört, Felder vernichtet und Wälder abgebrannt, Menschen brutal ermordet und massenhaft vertrieben. Bereits damals waren deutsche Panzer und Waffen im Einsatz. Dagegen und aus Angst um das Leben ihrer Verwandten, Freund*innen und Landsleute gingen die Menschen in Deutschland auf die Straße und es kam hierbei auch zu Auseinandersetzungen mit der Polizei. Empathie für die betroffenen Kurdinnen und Kurden standen staatlicherseits nicht im Vordergrund. Im Gegenteil – die damalige Bundesregierung stand fest an der Seite der Türkei und gab deren Drängen, kurdische Organisationen und Aktivitäten in Deutschland zu verbieten, schließlich nach.

So verfügte der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther im November 1993 nicht nur aus außen-, sondern auch innenpolitischen Erwägungen das PKK-Betätigungsverbot. Sämtliche kurdische Organisationen, Institutionen mit behaupteter Nähe zur PKK und zunächst alle Vereine (einige wurden später wieder zugelassen), Informationsbüros, Nachrichtenagenturen sowie ein Verlag wurden verboten. Gleiches geschah mit Demonstrationen, Veranstaltung und selbst Hochzeiten. Zehntausende Ermittlungsverfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz sind eingeleitet, Razzien in Vereinen und Privatwohnungen durchgeführt und zahlreiche Kurd*innen in die Türkei abgeschoben worden. Weil die PKK nicht nach dem Parteiengesetz verboten werden konnte, weil sie als Partei in der BRD nicht existiert, konstruierten die Strafverfolgungsbehörden eine „terroristische Vereinigung“ innerhalb der PKK, die sog. Europäische Frontzentrale der PKK“ (ACM), die sich in Deutschland betätigt haben soll.

Auf dieser Grundlage wurden Dutzende Aktivist*innen verhaftet und nach §129a StGB zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt.

1996 besuchten Beauftragte der Bundesregierung den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in seinem Domizil in Syrien. Es galt, eine Eskalation in der BRD zu verhindern. Öcalan sicherte den Reisenden zu, dass Kurd*innen künftig auf Gewaltaktionen in Deutschland verzichten würden. Gleichzeitig machte er

aber auf die blutige Verleugnungspolitik des türkischen Regimes gegenüber der Bevölkerung in Kurdistan aufmerksam und kritisierte, dass die Staaten der EU diesem Vorgehen nicht Einhalt gebieten.

Dieser Besuch hatte zur Folge, dass mutmaßliche PKK-Kader ab 1997 nicht mehr mit dem Vorwurf nach § 129a StGB konfrontiert waren, sondern „nur“ noch beschuldigt wurden, Mitglieder einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) zu sein. Das führte allerdings nicht etwa zu weniger Verfahren. Die strafrechtliche Verfolgung kurdischer Aktivitäten blieb auf einem hohen Niveau.

Die zahlenmäßig meisten Strafverfahren betrafen und betreffen allerdings Verstöße gegen das Vereinsgesetz. Dies erst recht seit den Runderlassen des damaligen Bundesinnenministers Thomas de Maizière vom 2. März 2017 und 29. Januar 2018 an alle Landesregierungen und Strafverfolgungsbehörden, der zufolge sämtliche Symbole kurdischer Organisationen verboten sind, inklusive jener der nordsyrischen Partei PYD und der Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ. Auf spätere Nachfragen schränkte das BMI dieses Verbot ein und legte spitzfindig fest, dass dies nur gelte, wenn die Symbole als Ersatz für verbotene PKK-Embleme verwendet würden.

Zu den Folgen des PKK-Verbots gehört auch, dass Kurd*innen wegen ihres politischen Engagements, wegen der Teilnahme an Demonstrationen oder Besuchen von Veranstaltungen in kurdischen Vereinen eine Einbürgerung versagt, ein fester Asylstatus widerrufen oder Abschiebungen angedroht wird. Sie werden der Terrorismusunterstützung bezichtigt und zu „Gefährdern“ der inneren Sicherheit stigmatisiert. Die Betroffenen dürfen teilweise ihren Wohnort nicht verlassen und müssen sich mitunter mehrmals in der Woche polizeilich melden. Sie werden zu Geiseln des deutschen Staates gemacht.

Zudem versuchen Verfassungs“schutz“behörden seit Jahren, insbesondere kurdische Jugendliche für Spitzeldienste anzuwerben. Nicht selten werden sie hierbei eingeschüchtert, massiv unter Druck gesetzt oder mit Geld und sonstigen Zusicherungen gelockt.

Im Oktober 2010 traf der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen des Revisionsverfahrens eines nach § 129 StGB verurteilten Aktivisten eine weitreichende Entscheidung. Nach islamistischen Organisationen, der tamilischen LTTE, der türkischen DHKP-C, wurde nun auch die PKK als „terroristische Vereinigung im Ausland“ nach § 129b StGB eingestuft, später auch die linke türkische TKP/ML. Dieser Paragraph ist im Jahre 2002 nach den Anschlägen des 11. September 2001 im Zuge der von der Mehrheit des Bundestages verabschiedeten Antiterrorpakete von Ex-Bundesinnenminister Otto Schily (SPD, früher Grüne) eingeführt worden. Seitdem können praktisch bewaffnete Konflikte in aller Welt durch Einwanderung zu deutschen Strafsachen werden.

Der § 129b weist sich schon dadurch als Paragraph des politischen Strafrechts aus, dass Ermächtigungen zur allgemeinen Strafverfolgung oder einzelner Personen auf Antrag der Staatsanwaltschaften durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erteilt werden, in Absprache mit dem Innen- und Außenministerium sowie des Bundeskanzleramtes. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage entschieden wird, bleibt verborgen, denn nichts muss begründet werden. Auch die Verteidiger*innen der vom §129b-betroffenen Mandanten erhalten keine Akteneinsicht. Ebenso ist ein juristisches Vorgehen ausgeschlossen.

Die Verfolgungsermächtigungen sind quasi vorweggenommene Urteile, denn die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte müssen sich mit den tatsächlichen Hintergründen bewaffneter Konflikte im Ausland nicht mehr auseinandersetzen. Das hat ihnen die Bundesregierung abgenommen.

Im Falle der PKK hat das BMJV am 6. September 2011 eine Generalermächtigung gegen alle Kurd*innen erteilt, die als mutmaßliche Deutschland-, Sektor- oder Gebietsverantwortliche tätig gewesen sein und Leitungsaufgaben wahrgenommen haben sollen; individuelle Straftaten müssen ihnen nicht nachgewiesen werden – es genügt die Mitgliedschaft. Sie werden de facto für alle Aktivitäten und

militärischen Auseinandersetzungen der PKK-Guerilla in Türkei/Kurdistan in Haftung genommen. Vom staatsterroristischen Vorgehen des türkischen Regimes gegen die kurdische Zivilbevölkerung sowie von völkerrechtswidrigen grenzüberschreitenden Militäroperationen ist nicht die Rede.

Zu § 129b Abs. 1 Strafgesetzbuch:

Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung

gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

Auszug zu § 129a Abs. 1 Strafgesetzbuch:

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen (§§ 9, 10, 11 oder 12 Völkerstrafgesetzbuch) oder ... zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

ALLE von §§129a/b StGB (Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland) betroffene kurdische Aktivist*innen seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Oktober 2010, auch die PKK nach diesen Paragraphen strafrechtlich zu verfolgen.

Stand März 2019

Mehmet AKAN

Verhaftet: 17.7.2011

Prozesseröffnung: 13.9.2012 vor OLG Stuttgart

Verurteilt: 12.7.2013 zu 3 Jahren, 6 Monaten

Entlassen: 18.2.2014 (wegen Zeitablaufs i.Zhg. mit der Revision)

Zahir AKHAN

Verhaftet: 17.7.2017

Prozesseröffnung: 9.3.2018 vor OLG Celle

Verurteilt: 2.5.2018 zu 1 Jahr, 10 Monate auf Bewährung

Entlassen: nach Urteilsverkündung

Yildiz AKTAŞ

Verhaftet: 9.4.2018

Aufhebung des Haftbefehls aus gesundheitlichen Gründen: 26.6.2018

Evrin ATMAÇA

Verhaftet: 21.6.2016 (Unterstützung nach §§129a/b in Tateinheit mit Körperverletzung, erpresserischem Menschenraub, versuchter Nötigung)

In U-Haft, JVA Schwäbisch Gmünd

Cem AYDIN

Verhaftet: 26.4.2016

Prozesseröffnung: 12.12.2016 vor Kammergericht Berlin

Verurteilt: 15.2.2017 zu 2 Jahren und Aufhebung Haftbefehl

Entlassen nach Urteilsverkündung

Cihan AYDIN

Verhaftet: 20.6.2018 (wie bei 4.))

In U-Haft, JVA Offenburg

Entlassen; Verfahren läuft weiter.

Metin AYDIN

Verhaftet: 20.7.2011 in der Schweiz (Auslieferungshaft auf Antrag der BAW)

An deutsche Justiz überstellt: 1.11.2012

Prozesseröffnung: 14.8.2013 vor OLG Stuttgart

Verurteilt: 27.02.2014 zu 4 Jahren, 6 Monaten

Entlassen: 16.1.2016

Semsettin BALTAŞ

Verhaftet: 21.6.2018

In U-Haft, JVA Heilbronn

Kenan BAŞTU

Verhaftet: 21.10.2015

Prozesseröffnung: 9.6.2016 vor OLG Celle

Verurteilt: 1.9.2016 zu 2 Jahren, 6 Monaten

Entlassen: 8.9.2017

Ahmet ÇELİK

Verhaftet: 17.7.2015

Prozesseröffnung: 12.5.2016 vor OLG Düsseldorf

Verurteilt: 24.1.2017 zu 3 Jahren

Entlassen: 17.7.2018

Mustafa ÇELİK

Verhaftet: 11.11.2015

Prozesseröffnung: 29.4.2016 vor OLG Celle

Verurteilt: 30.8.2016 zu 2 Jahren, 6 Monaten

Entlassen: 9.5. 2018

Mehmet DEMİR

Verhaftet: 29.8.2014

Prozesseröffnung: 20.5.2015 vor OLG Hamburg

Verurteilt: 28.8.2015 zu 3 Jahren

Entlassen: 29.8.2017

Ali Hıdır DOĞAN

Verhaftet: 25.4.2016

Prozesseröffnung: 11.10.2016 vor Kammergericht Berlin

Verurteilt: 17.3.2017 zu 2 Jahren, 4 Monaten

Entlassen: 23.8.2018

Hasan DUTAR

Verhaftet: 8.6.2016 in Kopenhagen (Auslieferungshaft auf Antrag der BAW)

An deutsche Justiz überstellt: 28.6.2016

Prozesseröffnung: 5.10.2016 vor OLG Hamburg

Verurteilt: 25.11.2016 zu 1 Jahr, 9 Monaten auf Bewährung

Entlassen nach Urteilsverkündung

Zeki EROĞLU

Verhaftet: 13.4. 2016 in Stockholm (Auslieferungshaft auf Antrag der BAW)

An deutsche Justiz überstellt: 6.7.2016

Prozesseröffnung: 17.2.2017 vor OLG Hamburg

Verurteilt: 21.7.2017: 2 Jahre, 9 Monate

Entlassen: 10.1.2019

Salih KARAASLAN

Verhaftet: 21.6.2018

In U-Haft, JVA Schwäbisch Hall

Bedrettin KAVAK

Verhaftet: 26.8.2015

Prozesseröffnung: 3.5.2016 vor OLG Hamburg

Verurteilt: 3.8.2016: 3 Jahre

Entlassen: 21.8.2018

Mahmut KAYA

Verhaftet: 16.6.2018

In U-Haft, JVA Hamburg-Holstenglacis

Prozesseröffnung: 13.12.2018 vor dem OLG Hamburg

Verurteilt 22.2.auf 2019: 1 Jahr, 5 Monate; Strafe auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Nach Urteilsverkündung wurde Mahmut Kaya aus der Haft entlassen.

Muhlis KAYA

Verhaftet: 16.2.2016

Prozesseröffnung: 22.11.2016 vor OLG Stuttgart

Verurteilt: 13.7.2017 zu 3 Jahren, 3 Monaten

In Strafhaft

Ali Ihsan KITAY

Verhaftet: 12.12.2011

Prozesseröffnung: 13.8.2012 vor OLG Hamburg

Verurteilt: 13.2.2013 zu 2 Jahren, 6 Monaten

Entlassen nach Urteilsverkündung gegen Zahlung einer Kaution

Sedat KOÇ

Verhaftet: 10.7.2012 in Frankreich (Auslieferungshaft auf Antrag der BAW)

An deutsche Justiz überstellt: 25.7.2012

Prozesseröffnung: Januar 2013 vor OLG Düsseldorf

Verurteilt: April 2013 zu 2 Jahren, 3 Monaten (Einlassungen gemacht)

Entlassung: nicht bekannt

Agit KULU

Verhaftet: 20.6.2018

In U-Haft, JVA Ravensburg

Yunus OĞUR

Wohnungsdurchsuchung: 26.10.2016 wg. Ermittlungsverfahren §§129a/b;
nicht inhaftiert

Prozesseröffnung: 17.1.2018 vor OLG Celle

Verurteilt: 23.3.2018 zu 1 Jahr, 6 Monate ohne Bewährung; Revision verworfen.

Er musste seine Haft am 1. März 2019 antreten und befindet sich in der JVA Meppen.

Ali ÖZEL

Verhaftet: 12.2.2015

Prozesseröffnung: 1.12.2015 vor OLG Stuttgart

Verurteilt: 13.10.2016 zu 3 Jahren, 6 Monaten

Entlassen: 9.8.2018

Ridvan ÖZMEN

Verhaftet: 17.7.2011

Prozesseröffnung: 13.9. 2012 vor OLG Stuttgart

Verurteilt: 12.7.2013 zu 3 Jahren, 6 Monaten

Entlassen: 18.2.2014 (wegen Zeitablaufs i.Zhg. mit der Revision)

Veysel SATILMIŞ

Verhaftet: 20.06.2018

In U-Haft, JVA Stuttgart

Abdullah ŞEN

Verhaftet: 27.4.2012

Prozesseröffnung: 5.6.2013 vor OLG Düsseldorf

Verurteilt: 5.3.2015 zu 6 Jahren

Aufhebung des Haftbefehls: 15.3.2016 nach Revision wegen Besetzungsrüge des OLG-Senats; wurde vom BGH anerkannt)

Özkan TAŞ

Überstellt: 13.11.2018 von Frankreich an BRD (Vorwurf der Unterstützung und weiteres wie Evrim AT-MAÇA, Cihan AYDIN, Agit KULU und Veysel SATILMIŞ)

In U-Haft, JVA Mannheim

Vezir TÜRKMEN

Verhaftet: 8.12.2012

Prozesseröffnung: 6.2.2013 vor Kammergericht Berlin

Verurteilt: 11.6.2013 zu 3 Jahren

Hıdır YILDIRIM

Verhaftet: 16.2.2017

Prozesseröffnung: 4.9.2017 vor Kammergericht Berlin

Verurteilt: 18.12.2017 zu 1 Jahr, 9 Monaten

Aufhebung des Haftbefehls nach Urteilsverkündung